

bereits im vorinstanzlichen Verfahren präzisiert, dass sie aus dem vorhandenen Guthaben bei der Raiffeisenbank unter anderem auch die aufgelaufenen Hypothekarzinsen bezahlen müsse. Zudem bestreite sie damit weitere laufende Ausgaben. Das Motorfahrzeug benötige sie zur Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit an zwei Stellen, damit sie über Mittag ihren Kindern Mittagessen kochen könne. Sie habe es zudem von Verwandten geschenkt bekommen.

b) Wie bereits ausgeführt verfügt die Beschwerdeführerin zwar über zwei Bankkonti, welche jedoch im Wesentlichen der Deckung der laufenden Ausgaben inkl. Hypothekarzinsen dienen. Dementsprechend kann sie dieses Geld nicht zur Bezahlung der Prozesskosten verwenden. Es handelt sich also dabei nicht um Vermögen im eigentlichen Sinne, weshalb es im vorliegenden Verfahren nicht berücksichtigt werden kann. Es verbleibt somit als Vermögen nur das Motorfahrzeug im Wert von Fr. 6'500.-. Dieser Betrag allein rechtfertigt aber die Verweigerung der unentgeltlichen Prozessführung nicht. Es kann daher offen bleiben, ob die Beschwerdeführerin auf das Fahrzeug tatsächlich zur Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit bzw. für die Erfüllung ihrer familiären Pflichten angewiesen ist.

(In der Folge wurde die Beschwerde trotzdem abgewiesen, weil die Beschwerdeführerin über einen monatlichen Überschuss von Fr. 510.- verfügte und damit nicht bedürftig i.S. von § 46 Abs. 1 ZPO war.)

(Justizkommission, 30. Juni 2000, i.S. Z./Kantonsgerichtspräsidium)

2. Strafrechtspflege

§ 32 Abs. 1 StPO; Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 6 EMRK – Aktenherausgabe. Dem Angeeschuldigten steht kein Anspruch auf Herausgabe der Akten an seinen Verteidiger zur Einsichtnahme zu.

Aus den Erwägungen:

1. a) Gemäss § 32 Abs. 1 StPO gestattet der Untersuchungsrichter dem Angeschuldigten oder seinem Verteidiger nach Aufnahme des Schlussverhörs Einsicht in die Untersuchungsakten. Über die Modalitäten der Ausübung dieses Rechtes enthält die zugerische Prozessordnung keine Bestimmungen. Nach der von der Wirtschaftsabteilung des Untersuchungsrichteramtes geübten Praxis wird die Akteneinsicht in der Regel in den Räumlichkeiten des Untersuchungsrichteramtes gewährt. Dieses Vorgehen hat seinen Grund insbesondere darin, dass die Akten in wirtschaftsstrafrechtlichen Untersuchungen zumeist sehr umfangreich und oft mehrere Angeschuldigte und damit auch Verteidiger am Verfahren beteiligt sind. Das Untersuchungsrichteramt weist zu Recht darauf hin, dass dadurch die Koordination zwischen den einzelnen Einsichtsberechtigten einfacher ist und Zeit eingespart

werden kann, da die Akten während gleicher Frist mehreren Verteidigern und Angeschuldigten zur Einsicht aufgelegt werden könnten. Richtig ist auch, dass dieses Vorgehen den Vorteil hat, dass der einzelne Verteidiger in seiner Terminplanung unabhängiger ist. Das wiederum reduziert auch den Koordinationsaufwand des Untersuchungsrichteramtes. Schliesslich dürfte bei derart umfangreichen Akten auch ganz allgemein ein nicht ganz unerheblicher administrativer Aufwand für das Sekretariat des Untersuchungsrichteramtes vermieden werden. Es bestehen daher durchaus nachvollziehbare, sachliche Gründe für die von der Wirtschaftsabteilung verfolgte Praxis. Schliesslich hält das Untersuchungsrichteramt auch fest, dass diese Modalität sowohl gegenüber den kantonalen wie auch den ausserkantonalen Verteidigern gelte. Damit stellt sich auch zum vornherein die Frage nach einer allfälligen Ungleichbehandlung von auswärtigen Verteidigern gegenüber den im Kanton niedergelassenen Rechtsanwälten nicht.

b) Im vorliegenden Strafverfahren weist der Umfang der Akten nach Angabe des Untersuchungsrichteramtes mittlerweile 72 Bundesordner auf. Die hier in Frage stehende ergänzende Akteneinsicht bezieht sich offenbar noch immer auf 41 Bundesordner. Der Untersuchungsrichter erklärt, dass er von Beginn weg ausnahmslos für alle involvierten Verteidiger die Amtsräume als Ort für die Akteneinsicht bezeichnet habe. Am Verfahren sind auch hiesige Anwälte beteiligt. Aus dem Umstand, dass einzig dem Verteidiger des Beschwerdeführers – offenbar aufgrund eines entsprechenden Verhaltens – schliesslich notgedrungen sowohl für die erste Akteneinsicht, die am 14. September 1998 für die Zeit vom 5. Oktober 1998 bis 4. Dezember 1998 angesetzt worden war, als auch für eine zweite, am 9. März 1999 für die Zeit vom 22. März 1999 bis 21. April 1999 angesetzte Akteneinsicht die Akten zur Mitnahme in die Anwaltskanzlei ausgehändigt werden mussten, kann er für die neuerliche, hier in Frage stehende Akteneinsicht nichts herleiten. In Anbetracht des vom Untersuchungsrichteramt beschriebenen Vorgehens des Verteidigers des Beschwerdeführers bei den beiden früheren Akteneinsichtnahmen, erscheint es geradezu missbräuchlich, wenn sich die Verteidigung heute darauf beruft, dass ihr schon früher die Akten jeweils ausgehändigt worden seien.

2. Ist mithin die Praxis aufgrund der kantonalrechtlichen Ordnung nicht zu beanstanden, stellt sich die Frage, ob ein darüber hinausgehender Anspruch auf Aushändigung der Akten als Minimalgarantie von Bundesrechts wegen gegeben sei. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass ihm nach neuerer Bundesgerichtspraxis gestützt auf Art. 4 aBV und «die einschlägigen Normen der EMRK» ein verfassungs- und konventionsrechtlicher Anspruch auf Herausgabe der Akten an seinen Verteidiger zur Einsichtnahme zustehe.

a) Nach ständiger Praxis des Bundesgerichts zu Art. 4 Abs. 1 aBV ist dem Akteneinsichtsrecht Genüge getan, wenn die Akten am Sitz der betreffenden Behörden eingesehen werden können; ein Anspruch auf Herausgabe

von Akten ergibt sich aus Art. 4 aBV nicht (AJP 1994, S. 1476 mit Hinweis auf BGE 108 Ia 7; vgl. auch Alexander Dubach, Das Recht auf Akteneinsicht, Diss. Bern 1990, S. 157). Daran hat sich auch nach dem Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung nichts geändert. Art. 29 Abs. 2 BV garantiert den früher aus Art. 4 aBV abgeleiteten Anspruch auf rechtliches Gehör nun ausdrücklich, und das Akteneinsichtsrecht ist nach wie vor Teilgehalt dieses umfassenden grundrechtlichen Anspruchs. Die Rechtsprechung zum Akteneinsichtsrecht nach Art. 4 aBV hat daher auch für den neuen Art. 29 Abs. 2 BV uneingeschränkt Gültigkeit.

Das Akteneinsichtsrecht als Minimalgarantie nach Art. 4 aBV umfasst den Anspruch, die Akten am Sitze der Behörden einzusehen und davon Notizen zu machen. Weiter geht der Anspruch nach Art. 4 aBV nicht, auch wenn sich dies in manchen Fällen zur Wahrung der Interessen als wünschbar erwiese (BGE 108 Ia 7; vgl. auch BGE 112 Ia 380). Die teilweise gebräuchliche Zustellung von Akten an Rechtsanwälte basiert in der Regel nicht auf gesetzlicher Statuierung oder Gewohnheitsrecht, sondern nach der Rechtsprechung auf freiwilliger Kooperation der Behörden und rechtfertigt sich mit der besonderen Stellung und Funktion des Rechtsanwaltes (Thomas Cottier, Anspruch auf rechtliches Gehör, 2. Teil, in: recht 1984, S. 124; Alexander Dubach, a.a.O., S. 161). In BGE 120 IV 242 hat das Bundesgericht die Frage, ob sich aus dem Akteneinsichtsrecht als Minimalgarantie nach Art. 4 aBV und aus Art. 6 Ziff. 3 lit. b und c EMRK ein verfassungs- bzw. konventionsrechtlicher Anspruch des (praktizierenden) Anwalts auf Herausgabe der Akten ergebe, mit der Begründung offen gelassen, dass vor Abschluss der Untersuchung ohnehin kein Anspruch des Beschuldigten auf vollumfängliche Gewährung des rechtlichen Gehörs bestehe. Die Bemerkung in jenem Entscheid, wonach bei ausserordentlich umfangreichen Akten der Verwaltung – auch wenn sie in ihrer Praxis Anwälten Akten in der Regel zusende – nicht zugemutet werden könne, diese einem Anwalt mehr als einmal zur Einsichtnahme zuzustellen, veranlasste Andreas Kley-Struller in der Besprechung dieses Urteils in AJP 1994, S. 1476 f., die Frage aufzuwerfen, ob es sich bei diesen Ausführungen um ein redaktionelles Versehen handle oder um eine feine Andeutung einer Praxisänderung, wonach nach Abschluss der Untersuchung die Akten unabhängig von ihrem Umfang dem Anwalt zuzustellen seien. Er kommt dann aber – nach Auffassung der Justizkommission zu Recht – zum Schluss, dass es sich wohl um ein redaktionelles Versehen handle. Jedenfalls lässt sich aus diesem Entscheid eine Praxisänderung des Bundesgerichts nicht ableiten. Auch in dem vom Beschwerdeführer zitierten jüngeren Entscheid BGE 122 I 109 hat das Bundesgericht die Frage letztlich offen gelassen. Es hat in jenem Entscheid lediglich das auf der Praxis der kantonalen Behörde beruhende Vorgehen, wonach nur den im Kanton niedergelassenen, nicht aber den ausserkantonalen Rechtsanwälten die Akten zugestellt würden, als unzulässige Ungleichbehandlung bei der Ausübung der Verteidigerrechte qualifiziert, weshalb es eine Verletzung von Art. 6 Ziff. 3

lit. b EMRK i.V.m. Art. 14 EMRK, Art. 14 Ziff. 1 UNO-Pakt II, Art. 14 Ziff. 3 lit. b UNO-Pakt II i.V.m. Art. 2 Ziff. 1 UNO-Pakt II und – unter den gegebenen Umständen – Art. 4 aBV erblickte. Es hat in Erwägung Ziff. 2b indessen im Gegenteil zunächst erneut unter Hinweis auf seine publizierte Rechtsprechung ausdrücklich festgehalten, «selon la jurisprudence, l'accès au dossier ne comprend, en règle générale, que le droit de consulter les pièces au siège de l'autorité, de prendre des notes (...) et, pour autant que cela n'entraîne aucun inconvénient excessif pour l'administration, de faire des photocopies (...)». Das Gericht bemerkt dann allerdings weiter unter Hinweis auf den hier bereits erwähnten Entscheid 120 IV 242, es habe ins Auge gefasst («a envisagé»), die Zustellung der Akten an einen mandatierten Rechtsanwalt als eine durch Art. 4 aBV garantierte wesentliche Modalität des Akteneinsichtsrechts zu betrachten, ohne die Frage dann aber zu entscheiden. Trotz dieser sibyllinischen Bemerkung des Bundesgerichts, mit der möglicherweise tatsächlich eine Praxisänderung angedeutet werden soll, ist klar, dass das Bundesgericht jedenfalls einen solchen Anspruch (noch) nicht ausdrücklich anerkannt hat (Michele Albertini, Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren des modernen Staates, Diss. Bern 2000, S. 249). Im Übrigen wäre aber auch noch keineswegs klar, welchen genauen Inhalt ein solcher Anspruch hätte. Michele Albertini (a.a.O., S. 249 f.) plädiert denn auch lediglich für einen bedingten Anspruch des praktizierenden Anwalts auf Aushändigung der Akten, entsprechend etwa der bundesgerichtlichen Praxis zum (bedingten) Anspruch auf Erstellung von Kopien im Zusammenhang mit dem Akteneinsichtsrecht. Danach bestünde ein verfassungsmässiger Anspruch auf Aushändigung bzw. Zustellung der Akten nur, wenn dies für die Behörde keinen unverhältnismässigen Aufwand darstellen würde oder wenn sich keine sonstigen überwiegenden Unzulänglichkeiten ergeben würden. Im vorliegenden Fall müsste aber aufgrund der konkreten Verhältnisse wohl der so verstandene Anspruch gerade an diesen Kautelen scheitern.

Der Beschwerdeführer vermag daher auch aus diesem Entscheid keinen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Herausgabe der Akten zur Einsichtnahme an den Verteidiger herzuleiten.

b) Schliesslich vermag der Beschwerdeführer auch nicht darzutun, dass ein solcher Anspruch aufgrund von Art. 6 EMRK garantiert sei. Die vom Bundesgericht zum Recht auf Akteneinsicht als Teilgehalt des Gehörsanspruchs auf der Grundlage von Art. 4 aBV entwickelte Praxis steht durchaus im Einklang mit Art. 6 EMRK (Haeffliger/Schürmann, Die Europäische Menschenrechtskonvention und die Schweiz, Bern 1999, S. 188 mit Hinweisen auf die Praxis des Menschenrechtsgerichtshofes). Der Gerichtshof hat aber – soweit ersichtlich – bislang noch nie einen selbständigen Anspruch der Verteidigung auf Zusendung bzw. Aushändigung der Akten bejaht. Auch in der Literatur wird ein solcher Anspruch – soweit überblickbar – nicht erwähnt. Festgehalten wird dazu, dass das Recht, die Strafakten einzusehen,

spätestens nach Anklageerhebung gelte, soweit nicht Sicherheitsrisiken oder verwaltungstechnische Schwierigkeiten oder Geheimhaltungspflichten entgegenstünden (vgl. Vogler, IntKommEMRK, Art. 6 N 490 ff.). Der Beschwerdeführer begnügt sich denn auch mit der nackten Behauptung, die EMRK garantiere diesen Anspruch.

3. Ergibt sich mithin, dass die Praxis der Wirtschaftsabteilung des zugerischen Untersuchungsrichteramtes mit dem kantonalen Recht in Einklang steht und den verfassungs- und konventionsrechtlichen Garantien entspricht, erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist daher abzuweisen.

(Justizkommission, 20. Juli 2000, i.S. V./Untersuchungsrichteramts)

§ 34 Abs. 3 StPO. – Im Falle der Einstellung einer Strafuntersuchung sind Zivilklagen auf den Zivilweg zu verweisen. Dabei handelt es sich um einen prozessleitenden Entscheid, gegen den die Beschwerde an die Justizkommission nicht gegeben ist.

Aus den Erwägungen:

3. a) ... Die Staatsanwaltschaft stellt sich auf den Standpunkt, es sei nicht richtig, dass die Untersuchungsbehörde die Zivilforderung des Geschädigten auf den Zivilweg verwiesen habe. Bekanntlich habe der Angeschuldigte die Forderung im Strafverfahren ausdrücklich anerkannt, weshalb – statt einer Verweisung auf den Zivilweg – davon (in der Einstellungsverfügung) hätte Vormerk genommen werden sollen.

b) Im Falle der Einstellung einer Strafuntersuchung sind Zivilklagen nach der ausdrücklichen Vorschrift von § 34 Abs. 3 StPO auf den Zivilweg zu verweisen. Dabei handelt es sich um einen prozessleitenden Entscheid, gegen den keine Beschwerdemöglichkeit gegeben ist (vgl. zur Berufung Klaus Weber, Die Berufung im zugerischen Strafprozess, Diss. Zürich 1978, S. 42), weshalb unabhängig von der Frage der Beschwerdelegitimation auf die Beschwerde in diesem Punkt nicht eingetreten werden kann. Ob im Sinne des Antrages der Staatsanwaltschaft im Dispositiv ergänzend vorgemerkt werden könnte, dass der Angeschuldigte die Forderung anerkannt hat, kann daher offen bleiben.

(Justizkommission, 30. Juni 2000, i.S. Staatsanwaltschaft/Untersuchungsrichteramts)